

einen derselben zu wiegen und dieß Gewicht mit der Zahl der Säcke zu multipliciren, um das Gewicht der ganzen Ladung zu erfahren. Aus dem Grunde kann das Deputationsgutachten kein Bedenken erregen.

v. Polenz: Gegen das Gutachten der Deputation bin ich gar nicht. Ich stimme ihm bei, aber gegen die Veränderung, welche vom Herrn Commissar dem Zusatz gegeben worden ist. Sehr richtig sagte der vorherige Sprecher, daß wenn die Säcke aufgemacht werden, was leicht geschehen kann, würde man sich von der Getreideart überzeugen. Aber das soll ja eben nicht geschehen; es sollen alle Säcke mit dem Wagen gewogen werden; denn es könnten oben einige Säcke Hafer und unten Weizen geladen worden sein. Eben dieses unvermeidliche Wiegen, in sofern man über den Normalsatz von 30 und 15 Scheffel geladen hat, gefällt mir nicht.

Secretär v. Biedermann: Ich habe zu bemerken, es ist im Ganzen gleich, sowohl nach der Deputation oder nach der neuen Fassung. Ladet Einer nur 30 oder 15 Scheffel, so braucht nicht gewogen zu werden, überschreitet er aber diese Ladung, so wird er sich dem Wiegen unterwerfen müssen.

v. Polenz: Es ist eine sehr gewöhnliche Maßregel bei vielen Gegenständen, welche gewogen werden sollen, daß derjenige, welcher die Aufsicht über das zu ermittelnde Gewicht hat, zu demjenigen, welcher Getreide oder andere Gegenstände, deren mehre auf einem Wagen liegen, sagt: nimm diesen und jenen Sack heraus! diese werden gewogen und darnach das ganze Gewicht der Ladung berechnet. Dieß ist weniger aufhältlich, als das Fuhrwerk erst auf eine Zoll- oder Wagestätte zu bringen.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube, wir müssen uns bei der Versicherung der Deputation beruhigen, daß sie durch jene Fassung etwas Anderes nicht gewollt habe, als was von dem Hrn. Commissar, der sich mit dem Zusatze der Deputation einverstanden erklärt hat, so eben ausgesprochen worden. Dies vorausgesetzt, werden diejenigen geehrten Mitglieder der Kammer, welche mit dem Vorschlage der Deputation einig gewesen sind, kein Bedenken haben, auch mit der Fassung, wie sie vom königlichen Commissar vorgeschlagen worden, sich einverstanden zu erklären.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, es ist die veränderte Fassung nochmals zu lesen. Es liegt in der That nicht das darin, was Herr v. Polenz daraus ableitet. (Der Referent verliest nochmals die Fassung der §.)

Referent Bürgermeister Wehner: Es ist also auch das darin enthalten, daß selbst mehr als resp. 30 und 15 Scheffel Getreide geladen werden kann, wenn die Ladung nur nicht 50 und resp. 15 Zollcentner übersteigt.

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich den Herrn von Thielau fragen, wo derselbe sein Amendement eigentlich angebracht zu sehen wünscht, anstatt des letzten Satzes der §. 8. §.?

v. Thielau: Anstatt des letzten Satzes.

Secretär Bürgermeister Ritterstädt: Ich wollte dabei bemerken, daß die Aufnahme des Inhaltes des letzten Satzes überflüssig zu sein scheint. Denn wenn von allem landwirthschaftlichen Fuhrwerk in dem Zusatze die Rede ist, so ist das ausländische auch mit darin enthalten.

Präsident v. Gersdorf: Es sind zwei Fragen zu richten, nämlich: ob die Kammer geneigt ist, das, was der Herr Commissar vorgeschlagen, und was die Deputation zu ihrer Sache machte, annehmen wolle? und sodann: ob die Kammer die Veränderung des letzten Satzes annimmt? Wenn man damit einverstanden ist, so würde ich fragen: ob die Kammer die Fassung, welche der Herr Commissar einem Theile der §. gegeben hat, und die von der Deputation angenommen worden ist, auch ihrerseits annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: ob die Kammer das Amendement des Herrn v. Thielau, das vorhin Unterstützung fand, annehmen wolle? — Wird von 26 gegen 9 Stimmen nicht angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich die Frage aussprechen: ob die Kammer die veränderte §. 8 annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Wehner: Zu §. 9 (s. dieselbe Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 522) bemerkt die Deputation:

Zu §. 9. Die zweite Kammer will dieser Paragraphe einen gleichen Zusatz wie §. 6 angefügt wissen. Die Deputation findet solchen jedoch aus den bei §. 6 bereits aufgestellten Gründen bedenklich, und veranlaßt die erste Kammer, dem Beschluß der zweiten Kammer nicht beizutreten und dagegen denselben Zusatz auch bei der vorliegenden Paragraphe zu genehmigen, welchen sie bei §. 6 vorgeschlagen hat.

Referent Bürgermeister Wehner: Bei §. 6 hat die Deputation vorgeschlagen, hinzuzusetzen: „Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz in dergleichen Fällen sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.“ Es würde also die Frage auf das Gutachten der Deputation zu stellen sein, nämlich: der zweiten Kammer nicht beizutreten, und dagegen den Zusatz, welchen die Deputation beantragt hat, anzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer fragen, da über den Gegenstand nicht gesprochen wird: ob sie nach dem Beirathe der Deputation es ablehnen wolle, der zweiten Kammer hier beizutreten? — Es erfolgt einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: ob die Kammer nach Beirath der Deputation den früheren bei §. 6 enthaltenen Zusatz: „Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz in dergleichen Fällen sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen,“ annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich stelle ich die Frage: